Stellungnahmen nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Riepsdorf Frühzeitige Beteiligung von Planung berührter Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden (gem. § 2 [2] BauGB) und Bürger*innen

Folgende Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden haben sich gemeldet und Hinweise und Anregungen vorgebracht:

1. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein; Brockdorf-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig	18.11.2022
2. Deutsche Telekom Technik GmbH, Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck	21.11.2022
3. Avacon Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt	21.11.2022
4. Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg	29.11.2022
5. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde,	30.11.2022
Robert-Schade-Str. 24, 23701 Eutin	
6. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee, Moltkeplatz 17, 23566 Lübeck	02.12.2022
7. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Südwestpark 35, 90449 Nürnberg	09.12.2022
8. Landwirtschaftskammer Schleswig Holstein, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg	12.12.2022
9. Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR 1, Küterstraße 30, 24103 Kiel	16.12.2022
10. Deutscher Wetterdienst, Postfach 30 11 90, 20304 Hamburg	20.12.2022
11. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Amsinckstr. 59, 20097 Hamburg	22.12.2022
12. WBV Cismar, Heiligenhafen Chaussee 35a, 23758 Oldenburg in Holstein	22.12.2022
13. Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Fackenburger Allee 2, 23554 Lübeck	22.12.2022
14. Der Landrat Kreis Ostholstein, Fachdienst 6.61 Regionale Planung, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin	22.12.2022
15. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein (LBV) Niederlassung Lübeck,	02.01.2023
Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck	
16. Bundesnetzagentur, Referat 226 / Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin	06.01.2023
17. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Postfach 71 25, 24171 Kiel	10.01.2023
18. Schleswig-Holstein Netz AG, Gustav-Friedrich-Meyer-Str. 1, 23684 Pönitz	08.02.2023
19. Gemeinde Grömitz, Rathaus, Kirchenstraße 11, 23743 Grömitz	27.02.2023

Stellungnahmen nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Riepsdorf Frühzeitige Beteiligung von der Planung berührter Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit

Folgende Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden haben sich nicht zurückgemeldet:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr, Technologie und Tourismus Referat 41 Straßenbau VII 414, Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel

Angrenzende Gemeinden: Damlos, Kabelhorst, Grube, Kellenhusen Ostsee, Göhl, Heringsdorf

Amt Lensahn, Eutiner Straße 2, 23738 Eutin

Amtswehrführer Michael Bendt, Teichweg 2 a, 23738 Lensahn

Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V., Lorentzdamm 16, 24103 Kiel

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Nebenstelle Lübeck, Waldenserstraße 6, 23566 Lübeck

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas u. Telekommunikation, Post u. Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

Bundespolizeidirektion, Raaberg 6, 24576 Bad Bramstedt

DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH, Tullastraße 4, 69126 Heidelberg

Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH – EGOH, Röntgenstraße 1, 23701 Eutin

Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn, Heiligenhafener Chaussee 35a, 23758 Oldenburg in Holstein

Handwerkskammer Lübeck, Breite Straße 10-12, 23552 Lübeck

Hansewerk Natur GmbH

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein Amt für Katastrophenschutz, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Region Hamburg/Schleswig, Süderstraße 32b, 20097 Hamburg

Landesamt für Denkmalpflege, Wall 47/51, 24103 Kiel

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz des Landes S-H, Hopfenstraße 1B, 24114 Kiel

Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. / AG-29, Burgstraße 4, 24103 Kiel

NABU Schleswig-Holstein (Landesgeschäftsstelle), Färberstraße 51, 24534 Neumünster

Verein Jordsand e.V. Haus der Natur Wulfsdorf, Bornkampsweg 35, 22926 Ahrensburg

WSA Ostsee, Moltkeplatz 17, 23566 Lübeck

Zweckverband Karkbrook, Rathausplatz 11, 23743 Grömitz

Zweckverband Ostholstein (ZVO), Wagrienring 3-13, 23730 Sierksdorf

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr / Referat Infra I 3, Postfach 2963, 53019 Bonn

Industrie- und Handelskammer, Fackenburger Allee 2, 23554 Lübeck

Abwägung der im Zuge der frühzeitige Beteiligung von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Bürger gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB sowie von den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

- Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger - Stellungnahme vom:		
	Inhalt	Prüfung/Abwägung:
1.	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein; Brockdorf-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig (18.11.2022)	
1.1	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gern. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Hinweis. Dieser wurde bereits in der Begrün- dung des F-Plans berück- sichtigt.
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck (21.11.2022)	

2.1	Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.	2.1 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird zur Kenntnis genommen.
3.	Avacon Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt (21.11.2022)	
3.1	Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH / Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. Bei Abweichung schicken Sie uns den richtigen Bereich zu. Eine weitere Bearbeitung des Vorgangs ist erst nach Eingang der richten Informationen ihrerseits erst möglich. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	3.1 Vielen Dank für die Hinweise. Diese werden berücksichtigt. Der Geltungsbereich der 5. F-Planänderung wird nicht geändert. Avacon Netz GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.
3.2	Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer,) eingeholt werden. Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.	3.2 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wurde bereits berücksichtigt. Im Rahmen der Träger- beteiligung wurden der
	Papierlose Prozesse für ein papierloses Büro. Der Umwelt zur Liebe.	Zweckverband Karkbrook

		und der Zweckverband Ost-Holstein beteiligt.
3.3	Zukünftige Beteiligungen TÖB / Anfragen zu Stellungnahmen senden Sie gern digital an fremdplanung@avacon.de Von hier aus werden Sie aufbereitet und an die betreffenden Abteilungen weitergeleitet.	3.3 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird be- rücksichtigt. Die Avacon Netz GmbH wird weiterhin digital be- teiligt.
4.	Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg (29.11.2022)	
4.1	Ihre Schreiben sind am 21.11.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und werden hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.	4.1 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird zur Kenntnis genommen.
	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.	3
	Das Änderungsgebiet des FNP und des BP 5 der Gemeinde Riepsdorf OT Gosdorf ist weiter entfernt von Schienenwegen des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundeamtes sind erkennbar nicht betroffen. Insofern bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine planrechtlichen Bedenken bezüglich der Bauleitplanungen.	
5.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde, Robert-Schade-Str. 24,	
	23701 Eutin (30.11.2022)	

5.1	Nach Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird mitgeteilt, dass durch die geplanten Maßnahmen die Belange der Forstwirtschaft bzw. des Landeswaldgesetzes nicht betroffen sind. Es handelt sich um das Vorranggebiet für die Windenergienutzung mit der Bezeichnung "PR3 OHS 040". Waldflächen im Sinne von §2 Landeswaldgesetz sind von den Maßnahmen nicht betroffen. Es ist vorgesehen, die alten Windenergieanlagen zurückzubauen und teilweise durch moderne, leistungsstärkere und größere Windkraftanlagen zu ersetzen.	Hinweis, dieser wird zur Kenntnis genommen.
6.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee, Moltkeplatz 17, 23566 Lübeck (02.12.2022)	
6.1	Gegen die o.g. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Riepsdorf habe ich grundsätzlich keine Bedenken. Zur Wahrung meiner Belange bitte ich Folgendes in den Plan aufzunehmen: Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) weder durch Ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne und blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtende Flächen sichtbar sein.	Hinweis. Dieser wird nicht berücksichtigt, da die nächstgelegene Bun- deswasserstraße ca. 5,8 km Luftlinie entfernt ist.
7.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Südwestpark 35, 90449 Nürnberg (09.12.2022)	
7.1	Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.	Hinweis. Dieser wird zur

Stellungnahmen nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Riepsdorf Frühzeitige Beteiligung von der Planung berührter Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit

ich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänder-	Der Geltungsbereich der 5. F-Planänderung wird nicht geändert.
rlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	
tschaftskammer Schleswig Holstein, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg (12.12.2022)	
erer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	8.1 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird zur Kenntnis genommen.
anne and Calda and Halatain A "D. 4. K"tanatua (la 20. 04400 Kial (40.40.0000)	
emanagement Schleswig-Holstein AöR 1, Küterstraße 30, 24103 Kiel (16.12.2022)	
ber Mail zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft be hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	9.1 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird berücksichtigt.
urch die Errichtung von Windkraftanlagen zu Störungen des BOS-Digitalfunknetzes kommen könnte, bitte iermit, die Standorte der Windkraftanlagen mit Dataport, Betreiber Digitalfunk BOS, abzustimmen. adresse lautet: dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de.	Das BOS-Digitalfunknetz wurde beteiligt. Sie ha- ben sich nicht geäußert.
iermit, die S	Standorte der Windkraftanlagen mit Dataport, Betreiber Digitalfunk BOS, abzustimmen.

10.	Deutscher Wetterdienst, Postfach 30 11 90, 20304 Hamburg (20.12.2022)	
10.1	Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.	10.1 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird zur
	Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	
	Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.	
10.2	Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.	10.2 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird berücksichtigt. Dem Deutschen Wetterdienst werden zukünftig Anträge nebst Anlagen digital an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zugesendet.
11.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Amsinckstr. 59 , 20097 Hamburg (22.12.2022)	

11.1	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.11.2022. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	11.1 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird zur Kenntnis genommen.
12.	WBV Cismar, Heiligenhafen Chaussee 35a, 23758 Oldenburg in Holstein (22.12.2022)	
12.1	Dem Wasser- und Bodenverband Cismar sind am 21.11.2022 (Maileingang WBV) die o.g. Unterlagen zur Stellung- nahme übergeben worden. Antragsteller ist die Gemeinde Riepsdorf, vertreten durch Herrn Bürgermeister Bendfeldt.	12.1 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird zur Kenntnis genommen.
	Gemäß den eingereichten Unterlagen dient die 5 F-Planänderung dazu, die planerischen Voraussetzungen für die 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 zu schaffen, dass die sechs bestehen den WEA der Windparkgesellschaft Gosdorfer Windenergie GmbH & Co. KG zurückgebaut und durch drei moderne Anlagen ersetzt werden können. Des Weiteren ist geplant, dass die von der RWE Mistral Windparkbetriebsgesellschaft mbH betriebenen drei Windenergieanlagen ebenfalls durch eine neue moderne WEA ersetzt wird.	J
	Im Planungsbereich verlaufen mehrere Verbandsgewässer des WBV Cismar.	
12.2	Es ist darauf zu achten, dass die Errichtung der neuen Windenergieanlagen und die mit der Errichtung einhergehende Schaffung einer Zuwegung zur Anlage keine negativen Auswirkungen auf die Verbandsgewässer haben. Die Gewässer dürfen nicht überbaut werden und der Unterhaltungsstreifen und die Zuwegungen zu den Gewässern und zu den Unterhaltungswegen müssen unverändert erhalten bleiben. Für evtl. Querungen oder Kreuzungen der Verbandsgewässer muss im weiteren Verfahren die Antragstellung bei der Unteren Wasserbehörde berücksichtigt werden. Die zu querende Verbandsleitung ist jeweils vor und nach der Maßnahme mittels Kamerabefahrung zu untersuchen, um evtl. Beschädigungen durch die Maßnahmen ausschließen zu können und ggf. auf die zu erwartenden äußeren Belastungen auszulegen.	Hinweise. Dieser Hinweis wird auf der Ebene der vorbereitenden Bauleit- planung nicht berücksich-

	Es dürfen dem WBV keine Kosten durch die Maßnahme entstehen. Die Unterhaltungsarbeiten müssen weiterhin unverändert im vollen Umfang durchzuführen sein.	Die Vorhabenträger werden entsprechend informiert.
	Bei einer Berücksichtigung der o.a. Punkte bestehen seitens des WBV Cismar keine Einwände gegen die 5. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Riepsdorf.	
13	Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Fackenburger Allee 2, 23554 Lübeck (22.12.2022)	
13.1	Die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.	13.1 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird zur Kenntnis genommen.
14	Der Landrat Kreis Ostholstein Fachdienst 6.61 Regional Planung, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin (22.12.2022)	
14.1	Zu der Planung wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt: • Bauleitplanung • Boden, - Grundwasser- und Gewässerschutz • Abfall • Naturschutz • Bauordnung einschließlich Brandschutz	14.1 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird zur Kenntnis genommen.
	Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:	
14.2	<u>Naturschutz</u>	14.2 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird auf
	a) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	der Ebene der

Für die Errichtung von 3 Windenergieanlagen (WEA G-2 bis G-4) als Repoweringvorhaben für vorhandene Windvorbereitenden Bauleitenergieanlagen liegt zusätzlich zur Begründung für den B-Plan ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag vor. Die planung nicht berücksich-Inhalte zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wurden in die Begründung zum B-Plan übernommen. Für die 1. | tigt. Anlage G1 ist der Ausgleichsbedarf bei Berücksichtigung des Rückbaus von bestehenden Anlagen in der Begrün- Zwischen dem Büro dung angegeben. Brandes und dem Kreis Ostholstein wurde der Die Ermittlung des naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs erfolgte nach aktueller Erlasslage (Anwendung der landschaftspflegerische naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirt-Fachbeitrag besprochen. schaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 19.12.2017). Die Herleitung des Landschaftsbildwertes für das Plangebiet ist nachvollziehbar und wird als angemessen bestätigt. Als mögliche Ausgleichsmaßnahmen sollen gemäß LBP die Maßnahmen fortgeführt werden, welche bereits für die abzubauenden Windenergieanalgen festgesetzt waren. Zudem sollen weitere Ausgleichsflächen für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen gesichert werden. Da bereits vorhandene Ausgleichsflächen von den bestehenden Anlagen für das Repowering vorhaben fortgeführt werden sollen, wird der erforderliche Ausgleich auf viele Teilflächen aufgeteilt. Die Zuordnung der Ausgleichsflächen ist in dem vorliegenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag schwer nachzuvollziehen. 14.3 Sicherung des Ausgleichs 14.3 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird auf Zur Sicherung der geplanten Ausgleichmaßnahmen ist festzustellen, dass alle Ausgleichsflächen grundbuchlich zu der Ebene der vorbereisichern sein werden. Sofern dies bisher noch nicht erfolgte, wird die grundbuchliche Sicherung in der künftigen tenden Bauleitplanung immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festgesetzt werden. nicht berücksichtigt. Die grundbuliche Sicherung des Ausgleichs

		findet auf der Ebene des B-Plans statt.
14.4	Für die vertragliche Absicherung mit der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung verweise ich auf Punkt 2.7 des Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht. Es müssen daher nicht nur vertragliche Vereinbarungen zwischen den Vorhabenträgern und den privaten Grundeigentümern der Ausgleichsflächen geschlossen werden, sondern auch zwischen der Gemeinde und den Vorhabenträgern muss die Umsetzung des Ausgleichs abgesichert werden. Zudem müssen die Vereinbarungen bzw. deren Entwurf als Anlage der Begründung schon Gegenstand des Aufstellungsverfahrens und aller damit verbundene Entscheidungen sein. Die Vereinbarung darf nicht später als die Satzung wirksam sein.	Hinweis. Dieser wird auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht berücksichtigt.
14.5	b) Schutzgebiete/-objekte, hier: gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG Nach den Erläuterungen in der Begründung, im Umweltbericht und im LBP sind auf den Standorten für die WEA und	14.5 Vielen Dank für die Hinweise. Diese werden zur Kenntnis genommen.
	auf den Flächen für Erschließungsanlagen keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen. Knickdurchbrüche sind nicht erforderlich. Hinweis:	·
	Es wird darauf hingewiesen, dass für die möglicher Weise unvermeidbaren Eingriffe in Knicks und Gehölzbestände bei der Anlieferung der Anlagenkomponenten rechtzeitig die entsprechenden Anträge bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen sind.	
	Da bei unvermeidbaren Eingriffen in Gehölzbestände Verbotsfristen nach § 39 BNatSchG sowie der Artenschutz (evtl. Auswirkungen auf Brutvögel, Haselmäuse, Fledermäuse) zu beachten sind, müssen diese transportbedingten	

	Auswirkungen in den Untersuchungsumfang für die Artenschutz-Fachbeiträge aufgenommen werden. Insbesondere für die Transparenz der mit der Planung einhergehenden Umweltauswirkungen für die Bevölkerung sollten diese Auswirkungen bereits im Rahmen der Bauleitplanung ermittelt werden.	
14.6	c) Artenschutz	14.6 Vielen Dank für die Hinweise. Diese werden
	Hiermit wird zum Artenschutz für die Errichtung von 3 Windenergieanlagen (WEA) als Repoweringvorhaben für vorhandene Windenergieanlagen im Windpark Riespdorf folgende Stellungnahme abgegeben:	berücksichtigt. Die Gutachten werden nach Absprache mit dem
	Im ASB »Artenschutzbericht für das Windenergie Vorranggebiet PR3_OHS_040 (mittlere Teilfläche) - "WP Gosdorf-Großenholz", Gemeinden Grömitz und Riepsdorf, Kreis Ostholstein; von Bioplan, den 08. September 2022" sind folgende Beschreibungen anzupassen:	Fachbereich des Kreis Ostholstein entsprechend angepasst.
	Erstellung einer differenzierteren Habitat Potentialanalyse für den Seeadler.	
14.6.1	Umwandlung aller Grafiken und Beschreibungen auf das neue Höhenklassenmodel nach der Arbeitshilfe (MELUND & LLUR 2021). Außerdem sind in Grafiken für eine leichtere Verständlichkeit auch immer Angaben in Meter anzugeben.	14.6.1 Vielen Dank für den Hinweis. Diese wird berücksichtigt. Der Artenschutzbericht wird entsprechend angepasst.
14.6.2	Karte "Abbildung 35: Ergebnisse der Amphibienkartierung 2021 (eigene Darstellung)" ist in höherer Auflösung zur Verfügung zu stellen.	14.6.2 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird berücksichtigt. Die Karte "Abbildung 35: Ergebnisse der Amphibienkartierung 2021" wird

		in höherer Auflösung im Artenschutzbericht aus- getauscht.
14.6.3	Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen werden nach aktuellem Kenntnisstand als zielführend erachtet	14.6.3 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird zur Kenntnis genommen.
14.6.4	DER EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT; von Planungsbüro Brandes am 11.10.2022" werden die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wie im ASB übernommen. Die abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung findet im Rahmen des Genehmigungsverfahren nach dem Bun-	den Hinweis. Dieser wird auf der Ebene der vorbe- reitenden Bauleitplanung nicht berücksichtigt. Die Vorhabenträger wer-
	des-Immissionsschutzgesetz-BlmSchG statt. In diesem wird die dann gültige Gesetzgebung beachtet. Dazu sind eventuell Unterlagen anzupassen. Rückfragen hierzu stellen Sie bitte an das LLUR 5 (Johannes Fischer, LLUR, Abteilung 5, Projektgruppe Artenschutz und Windenergie, E-Mail: Johannes.Fischer@llur.landsh.de, Tel.: 04347 704-225).	den entsprechend infor- miert.
14.7	Bodenschutz Aus Sicht des Bodenschutzes gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, wenn folgende Punkt zusätzlich zu den bereits beschriebenen Maßnahmen beachtet werden:	14.7 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird be- rücksichtigt. Die Begründung des F- Plans wird entsprechend ergänzt. Die Vorhaben-
	 Temporäre Arbeits- und Fahrtrassen sowie Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind mit geeigneten Maßnahmen gegen Schadverdichtungen des Untergrundes auszurüsten (Baustraßen, Lastverteilungsplatten). Flächen, die mit einer Schotterschicht beaufschlagt werden, sind mit einem Geovlies zwischen anstehendem Oberboden und Schotter zu versehen. Beim Rückbau ist auf die Vermeidung von 	träger werden informiert.

Verunreinigungen mit dem zugeführten Einbaumaterial zu achten.

- Der Abtrag von Oberboden muss rückschreitend mit Raupenbaggern erfolgen. Das Abschieben ist nicht zulässig. (DIN 19639, 6.3.6) In der Begründung ist auf Seite 28 unter dem Punkt "Sachgemäßer Umgang mit Boden" von <u>abgeschobenem</u> Oberboden die Rede. Dies bitte ich richtig zu stellen.
- Wird Boden auf dem Baufeld wiederverwertet, sind die DIN 19731 (Punkt 7), die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen Technische Regeln "(Stand 2003) -LAGA M20 sowie die Bundesbodenschutzverordnung (§12) zu beachten.
- Sollen Auffüllungen mit Fremdboden durchgeführt werden, ist dieser vor der Verfüllung auf seinen Schadstoffgehalt entsprechend LAGA M20 zu untersuchen, sofern nicht aus zuschließen ist, dass die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung (gem. §9 Abs.1 BBodSchV) besteht.
- Eine Verwertung von überschüssigem Boden außerhalb des Plangebietes in Form einer Verfüllung oder Aufschüttung bedarf in der Regel einer naturschutzrechtlichen Genehmigung sobald die Menge 30m3 oder 1000m2 überschreitet.
- Die Verfüllung der ehemaligen Fundamentbereiche der für den Rückbau vorgesehen Bestandsleitung hat sich an dem natürlichen Schichtaufbau des benachbarten natürlich gewachsenen Bodens zu orientieren. Dabei ist das Setzungsverhalten der verwendeten Substrate zu beachten.
- Jede Maßnahme, die geeignet ist, das Grundwasser oder den Boden zu verunreinigen, ist zu unterlassen.
 Das gilt besonders für die Feldbetankung von Fahrzeugen/Baugeräten und die verwendeten Baumaterialien. Materialien zur Gefahrenabwehr (z.B. Ölbindemittel) sind vorzuhalten. Feldbetankungen sind (wenn möglich) zu vermeiden.
- Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist das Vorhaben zurückzubauen und alle Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Hinsichtlich der Rückbauverpflichtung bei Außenbereichsvorhaben weise ich auf den Erlass des MELUND vom 22.04.2020 zum Vollzug der Rückbauverpflichtung nach § 35 Absatz 5
 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bei Genehmigung und nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung von Windkraftanlagen hin. Über den Eingang einer Rückbauanzeige gem. § 63 Absatz 3 LBO erbitte ich eine Information.

14.8	 Allgemeines Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) gelangt. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an <u>bauleitplanung-kreis-oh.de</u>. 	14.8 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird berücksichtigt. Das Abwägungsergebnis wird Ihnen per E-Mail an bauleitplanungkreis-oh.de gesendet.
15	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein (LBV) Niederlassung Lübeck, Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck (02.01.2023)	
15.1	Gegen den Flächennutzungsplan (5. Änderung) der Gemeinde Riepsdorf bestehen in straßenbaulicher und straßen- rechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:	15.1 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird auf der Ebene der vorberei-
	1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBI. Seite 237) i.d.F. vom 25.11.2003 (GVOBI. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabun-	nicht berücksichtigt. Die Anbauverbotszone
	gen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20,00 m von der Landesstraße 231, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Anbauverbotszone mit Maßangabe nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen ist.	
15.2	2. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes zur Landesstraße 231 ist im weiteren Verfahren frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Standort Lübeck, abzustimmen.	15.2 Vielen Dank für die Hinweise. Diese werden berücksichtigt.
	3. Zufahrten zu Landesstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Für den Bau und den Betrieb	

	dieser Zufahrt als Verkehrserschließung der geplanten Bebauung ist unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die gemäß § 21, 24 und 26 StrWG erforderliche Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Standort Lübeck, zu beantragen.	
	Ich weise darauf hin, dass nach § 24 (3) StrWG auch die Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dieses gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.	
	4. Baustellenzufahrten zu Landesstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Für den Betrieb der vorhandenen Feldzufahrt als vorübergehende Verkehrserschließung der Baufahrzeuge ist unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die gemäß § 21 und 24 StrWG erforderliche Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Standort Lübeck, zu beantragen.	
15.3	5. Es dürfen keine weiteren Zufahrten und Zugänge an der freien Strecke der Landesstraße 231 angelegt werden.	15.3 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird zur Kenntnis genommen. Weiter Zufahrten und Zugänge zur Landestraße 231 sind nicht erforderlich und deswegen nicht vorgesehen.
15.4	6. An der Einmündung der Zufahrt in die Landesstraße 231 sind Sichtfelder für die Anfahrsicht gemäß der "Richtlinie für die Anlage von Landstraßen" (RAL) Ausgabe 2012, Ziffer 6.6.3, im Bebauungsplan auszuweisen.	15.4 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird auf der Ebene der vorberei- tenden Bauleitplanung nicht berücksichtigt.

	Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger zwischen 1,00 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.	Die Sichtfelder werden in der Planzeichnung des B- Plans entsprechend er- gänzt.
15.5	7. Der Straßenquerschnitt der Landesstraße 231 ist im Bebauungsplan nachrichtlich (ohne Normcharakter) darzustellen.	15.5 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird nicht berücksichtigt. Die Landesstraße 231 befindet sich nicht im Geltungsbereich der 5. F- Planänderung.
15.6	8. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.	
15.7	9. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.	
	Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.	nicht berücksichtigt.

	Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.	
16	Bundesnetzagentur, Referat 226 / Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin (06.01.2023)	
16.1	Auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.	16.1 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird zur Kenntnis genommen.
	Mit Stand von heute sind dort folgende Betreiber aktiv:	
	Richtfunk: - keine	
	Funkmessstellen der BNetzA: - keine	
	Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.	
17	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Postfach 71 25, 24171 Kiel (10.01.2023)	
17.1	Die Gemeinde Riepsdorf plant die 5. Änderung ihres Flächennutzungsplanes und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für ein Gebiet südwestlich der Ortschaft Gosdorf sowie zwischen der Landesstraße L 231 und dem Poggenpohler Weg - Windpark Gosdorf. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von vier Windenergieanlagen (WEA) mit jeweils 180 m Gesamthöhe. Sie sollen	Hinweise. Diese werden zur Kenntnis genommen.

neun bestehende WEA im Zuge eines Repowerings ersetzen. Die bisherige Festlegung des Bebauungsplanes Nr. 5 mit einer auf 100 m begrenzten Bauhöhe soll damit angepasst werden. Für die neu geplanten WEA sollen Baufenster ausgewiesen werden. Zusammen mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windpark dargestellt, in dem auch landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 30.10.2020 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land (GVoBI. Schl.-H. S. 739) und der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III zum Thema Windenergie an Land vom 29.12.2020 (GVoBI. Schl.-H. 2002 S. 1084).

Die Abgrenzung des Sondergebietes Windpark stimmt mit den Grenzen des Vorranggebietes für die Windenergie Nr. OHS_040 überein. In dieser Hinsicht bestehen insofern aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken.

17.2 Für die festgelegten Baufenster im Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 weise ich jedoch auf folgendes hin:

17.2 Vielen Dank für den gendes hin:

Gemäß Ziffer 3.5.2 Abs. 6 des Landesentwicklungsplans zum Thema Windenergie an Land ist als Ziel der Raumordnung zu Wohngebäuden im Innenbereich das fünffache der Anlagengesamthöhe einzuhalten, gemessen von der
Hausecke zum Mastfuß. Bei der hier zulässigen WEA-Gesamthöhe von 180 m wären das 900 m. Aus der Planbegründung geht hervor, dass dieses Ziel eingehalten werden soll. Die Baufenster sind dann aber so zu dimensionieren, dass die WEA die Abstandsvorgabe auch an jedem potenziellen Standort innerhalb der Baufenster einhalten
können. Mit der derzeitigen Abgrenzung ist dies nicht gewährleistet und muss angepasst werden. Alternativ wäre
eine Ergänzung im Textteil sinnvoll, in der vorgegeben wird, dass in jedem Falle das fünffache der Anlagenhöhe
zwischen Mastfuß und nächstgelegenem Wohngebäude des Innenbereiches einzuhalten ist.

Hinweis. Dieser wird auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht berücksichtigt.

17.3 Nach Ziffer 3.1.2 der textlichen Festsetzungen darf die vom Rotor überstrichene Fläche die überbaubare Grund- 17.3 Vielen Dank für den stücksfläche ausnahmsweise um maximal 50 m überschreiten. Diese Festlegung bedarf der der Klarstellung, dass Hinweis. Dieser wird auf dies nicht zulässig ist, wenn damit eine Überschreitung der Grenzen des Vorranggebietes OHS 040 oder eine Under Ebene der vorbereiterschreitung der vorgenannten Abstandsvorgabe verbunden ist. tenden Bauleitplanung nicht berücksichtigt wird. Nur unter der Voraussetzung, dass entsprechende Anpassungen aufgrund meiner vorstehenden Hinweise erfolgen, kann ich bestätigen, dass die Planung nicht gegen Ziele der Raumordnung verstößt. Ich bitte um entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der Planunterlagen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. Schleswig-Holstein Netz AG, Gustav-Friedrich-Meyer-Str. 1, 23684 Pönitz (10.02.2023) 18 Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. 18.1 18.1 Vielen Dank für den Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merk-Hinweis. Dieser wird beblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" zu beachten. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage rücksichtigt. Die Begründung wird entzu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. sprechend ergänzt und Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsausdie Vorhabenträger werkunft@sh-netz.com den entsprechend informiert. Während dem Ver-Die geltenden Sicherungsmaßnahmen bei Annäherung an unsere Leitungen/Kabel und Versorgungsanlagen ent fahren der Erschließungsnehmen Sie bitte unserem Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten". planung der Anlagen wird die SH-Netz AG beteiligt.

	Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-	
	netz.com.	
	Beachten Sie, dass sich im Planungsbereich 11kV/ON-Freileitungen befinden. Die Unterquerung der Freileitun-gen	
	mit Schwerlasttransporten ist wegen der Fahrzeughöhe mit uns abzustimmen.	
10		
19	Gemeinde Grömitz, Rathaus, Kirchenstraße 11, 23743 Grömitz (27.02.2023)	
19.1	mit Bezug auf die amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Riepsdorf für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	19.1 Vielen Dank für den
	vom 09.11.2022 und der damit verbundenen Auslegungs- und Beteiligungsfrist vom 22. November 2022, nehme ich	Hinweis.
	zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 und zur Aufstellung der 5. Änderung des Flächennut-	Die Gemeinde Riepsdorf
	zungsplans, wie folgt Stellung:	geht davon aus, dass
		durch die Ausweisung von
	In der Gemeinde Grömitz werden im Bereich Cismarfelde und Rüting eine Vielzahl von Windenergieanlagen betrie-	4 Baufeldern (WEA G1 -
	ben. Von diesen Windenergieanlagen befinden sich drei Anlagen innerhalb des Wind-Vorranggebiets	G4) im "sonstigen Son-
	PR3_OHS_040, welches im Rahmen des aktuellen Regionalplans zum Sachthema Windenergie an Land rechts-	dergebiet – Windpark" der
	kräftig ausgewiesen wurde und sich über die beiden Gemeinden Riepsdorf und Grömitz erstreckt. Das somit ge-	Windkraft substanzieller
	meindeübergreifende Vorranggebiet soll nun im Rahmen der angestrebten Änderungen des B- und F-Plans von der	Rum gewährt wird. Durch
		die Planung sind auf Grö- mitzer Seite des Vorrang-
	Gemeinde Riepsdorf überplant werden. Da auch die Gemeinde Grömitz mit Aufstellungsbeschluss vom 22.09.2022	
	beschlossen hat, ihre Bauleitplanung im Bereich des ausgewiesenen Wind-Vorranggebiets anzupassen, wird von	gebiets bei geeigneter Wahl von Anlagenhöhe
	hier aus, vor dem Hintergrund des gemeindeübergreifenden Vorranggebiets, eine kommunale Abstimmung mit der	und Rotorgröße auch wei-
	Gemeinde Riepsdorf zu den jeweiligen Änderungsverfahren angestrebt.	terhin 3 Anlagenstandorte
		möglich.
	Eine kommunale Abstimmung zwischen den Gemeinden ist die Voraussetzung für eine optimale Planung innerhalb	11109110111
	des Vorranggebiets, die sowohl die Interessen der Gemeinden vertritt als auch der Windenergie substantiellen Raum	

Stellungnahmen nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Riepsdorf Frühzeitige Beteiligung von der Planung berührter Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit

verschafft. Insbesondere geht es hierbei um die Möglichkeit, die Grundlage für gemeindeübergreifende Standorte für Windenergieanlagen zu schaffen, ohne die eine Repowering-Planung innerhalb des Vorranggebiets nur eingeschränkt stattfinden kann. Diesbez0glich kann zum Beispiel die Gewährung eines Rotorüberstrichs in Bezug auf Punkt 3.1.2 des Textteils der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 auf dem Gemeindegebiet Riepsdorf für eine mögliche Windenergieanlage auf Grömitzer Gemeindegebiet eine wesentliche Verbesserung der Planungsvoraussetzungen darstellen. Punkt 3.1.2 beinhaltet die Regelung, dass die vom Rotor überstrichene Flache die überbaubare Grundstücksfläche ausnahmsweise bis zu maximal 50 Meter Oberschreiten darf. Die Aufnahme einer solchen Regelungen in die Bestimmungen des Bebauungsplans der Gemeinde Riepsdorf könnte während der anvisierten kommunalen Abstimmung näher besprochen und ausgearbeitet werden Ich hoffe, dass Sie unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigen und freue mich auf eine gute Zusammenarbeit.

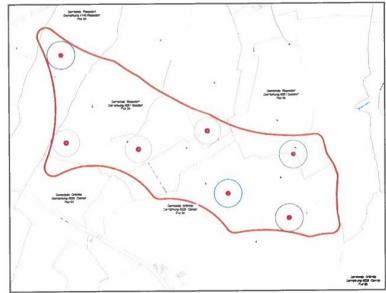
Abwägung der im Zuge der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen/Einwendungen von Bürgerinnen und Bürgern mit Hinweisen und Anregungen.

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern vom:		
	Inhalt	Prüfung/Abwägung:
1.	RWE Brise Windparkbetriebgesellschaft mbH, Lister Straße 101, 30153 Hannover (20.12.2022)	
1.1	Bezugnehmend auf die amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Riepsdorf über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vom 09.11.2022, Auslegungs- RWE Brise Windparkbetriebs und Beteiligungsfrist vom 22. November 2022 bis 22. Dezember 2022, nehmen wir zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 und zur Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, wie folgt Stellung:	Hinweis. Dieser wird zur
	RWE betreibt seit 2002 in den Gemeinden Grömitz und Riepsdorf einen Windpark bestehend aus drei Windenergie- anlagen (WEA) (Enercon E-66) mit einer Gesamtleistung von 5,4 MW. Es ist nun an der Zeit, dass wir uns mit dem Repowering beschäftigen und daher begrüßen wir die Entscheidung der Gemeinde Riepsdorf den bauleitplaneri- schen Rahmen für das Repowering unserer Bestandsanlogen zu setzen.	
	Ziel ist es, im Bereich unseres vorhandenen Windparks die drei Bestandswindenergieanlagen zurückzubauen und durch eine moderne WEA innerhalb des Gemeindegebiets Riepsdorf zu ersetzen. Konkret geht es hierbei um das südöstlich der Landstraße L231 geplante Baufenster für eine neu geplante WEA mit einer 180 m Gesamthöhe. Mit der Lage und Dimensionierung des Bau-Fensters sind wir als Vorhabenträger einverstanden. Wir unterstützen auch weitere Planungen im Bereich des Windparks. Hierbei geht es konkret um die weiteren drei Baufenster der Gosdorfer Windenergie.	
1.2	Um das Vorranggebiet PR3_OHS_040 planerisch optimal auszunutzen und für die Windenergie substantiell Raum zu schaffen, ist es unserer Meinung nach wichtig, dass sich die Gemeinden Grömitz und Riepsdorf untereinander	

	abstimmen. Da die Gemeinde Grömitz am 22.09.2022 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung ihrer bestehenden	bereits berücksichtigt, da
	Bauleitplanung gefasst hat und sich nun mit dem Repowering beschäftigen wird, sollte dies eine Abstimmung der	die Gemeinde Grömitz im
	beiden Gemeinden ermöglichen.	Rahmen der Frühzeitigen
		Beteiligung nach § 4 Abs.
		1 BauGB beteiligt worden
		ist und im Rahmen der
		öffentlichen Auslegung
		nach § 3 Abs. 2 Satz 1
		BauGB beteiligt werden
		wird. Die Gemeinde
		Riepsdorf ist es bewusst,
		dass nach § 187 BauGB
		die Bauleitplanung abzu-
		stimmen ist.
1.3	Ferner weisen wir darauf hin, dass auch nach Auffassung der Landesplanung seiner gemeindlichen Steuerung in-	1.3 Vielen Dank für den
	nerhalb der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung sehr enge Grenzen gesetzt	Hinweis. Dieser wird auf
	sind. Es kann also über eine gemeindliche Planung maßstabsbezogen nur eine kleinräumige Steuerung in den Vor-	der Ebene der vorberei-
	ranggebieten erfolgen" (vgl. S. 8 Textteil des Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein Kapital	tenden Bauleitplanung
	5.7	nicht berücksichtigt wird.
	(Windenergie an Land) vom 29.12.2020).	
	Im Bereich Cismarfelde plant RWE drei Bestandswinderiergieanlagen der Firma Denker & Wulf durch zwei moderne	
	WEA zu ersetzen. Grenzüberschreitend im nordöstlichen Bereich plant Denker & Wulf durch das Repowering eine	
	weitere WEA auf dem Gemeindegebiet von Grömitz mit dem Rotorüberflug auf das Gemeindegebiet Riepsdorf zu	
	errichten. RWE unterstützt ausdrücklich den Planungswunsch von Denker & Wulf, um das Vorranggebiet planerisch	
	optimal auszunutzen. Zur Veranschaulichung haben wir der Stellungnahme einen Planungsvorschlag für das Vor-	
	ranggebiet PR3_OHS_040 beigefügt.	

Der Planungsvorschlag von RWE beinhaltet die von der Gemeinde Riepsdorf angedachten vier WEA auf deren Gemeindegebiet sowie drei mögliche weitere WEA auf dem Gemeindegebiet von Grömitz.

Die Vorhabenträger planen nach Maßgabe der Gemeinden eine Anlagengesamthöhe von bis zu 180 m über Grund und einem Rotordurchmesser von max. 160 m. Die geplanten WEA halten die von der Landesplanung im Gesamträumlichen Plankonzept von 2020 vorgegebenen Abstände zu Siedlungen (5-fache Gesamthöhe) und zum Außenbereich (3-fache Gesamthöhe) ein. Des Weiteren befinden sich die Rotoren innerhalb des Vorranggebiets.



Planungsvorschlag RWE: Gesamtprojekt Vorranggebiet PR3_OHS_040

1.4 Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die von der Gemeinde Riepsdorf (vgl. S. 20 Begründung über die 1.4 Vielen Dank für den 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 5) gewünschte Zäsur zur Vorrangfläche PP3 OHS 041 visuell nicht erlebbar Hinweis. Dieser wird auf ist, da die Vorrangfläche westlich vom Poggenpohler Weg überwiegend im Gemeindegebiet von Grömitz liegt.

der Ebene der

Stellungnahmen nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Riepsdorf
Frühzeitige Beteiligung von der Planung berührter Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit

Wir hoffen, dass Sie unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigen und freuen uns auf eine weiterhin konstruktive Zusammenarbeit.

vorbereitenden Bauleitplanung nicht berücksichtigen.